

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Organizational Management“ am Institut für Arbeitswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14.03.2000 (GV, NRW S.190) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 *Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums*
- § 2 *Zugangsvoraussetzungen*
- § 3 *Mastertitel*
- § 4 *Struktur des Studiengangs und Kredit-punktesystem*
- § 5 *Regelstudienzeit*
- § 6 *Prüfungen und Prüfungsfristen*
- § 7 *Prüfungsausschuß*
- § 8 *Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer*
- § 9 *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*
- § 10 *Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*

II. Masterprüfung

- § 11 *Zulassung zur Masterarbeit*

- § 12 *Zulassungsverfahren*
- § 13 *Art und Umfang der Prüfung*
- § 14 *Masterarbeit*
- § 15 *Annahme und Bewertung der Masterarbeit*
- § 16 *Mündliche Prüfung (Disputation)*
- § 17 *Bewertung der Prüfungsleistungen*
- § 18 *Wiederholung der Masterprüfung*
- § 19 *Masterurkunde*

III. Schlußbestimmungen

- § 20 *Ungültigkeit der Masterprüfung*
 - § 21 *Einsicht in die Prüfungsakten*
 - § 22 *Aberkennung des Mastertitels*
 - § 23 *Inkrafttreten und Veröffentlichung*
- Anlage ECTS-Umrechnungstabelle*

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) *Die Masterprüfung bildet den Abschluß des Weiterbildungsstudiengangs „Master of Organizational Management“. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von Organisationen erworben haben, die ihre durch das Erststudium erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Managements von*

Organisationen sowie die Handlungskompetenzen besitzen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

(2) Das Programm soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt das erforderliche Wissen, die Erfahrungen und die Fertigkeiten so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in der Praxis befähigt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für das Masterstudium in Organizational Management kann auf Antrag zugelassen werden, wer mindestens über den Abschluß eines dreijährigen Bachelorstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes oder über einen gleichwertigen Abschluß verfügt. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen sein.

(2) Die Zahl der Studierenden, die zum Masterstudium in Organizational Management zugelassen werden, ist begrenzt. Über das Zulassungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 3

Mastertitel

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Ruhr-Universität

Bochum den akademischen Titel des „Master of Organizational Management“.

§ 4

Struktur des Studiengangs und Kreditpunktesystem

(1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiengangs ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Einführungsphase, einer Phase des ge-coachten Selbststudiums und einer Praxisphase. Die Teilnahme an der Praxisphase ist verpflichtend für den erfolgreichen Abschluß des Moduls.

(2) Für die Module, die Prüfungsvoraussetzungen und den erfolgreichen Abschluß des Programms wird ein Kreditpunktesystem zu Grunde gelegt. Das Kreditpunktesystem wird als Transfersystem genutzt.

(3) In jedem Halbjahr können 30 Kreditpunkte erreicht werden. Für den erfolgreichen Abschluß jedes der vier Halbjahre sind jeweils 30 Kreditpunkte erforderlich.

(4) Im ersten Halbjahr werden 30 Kreditpunkte durch die erfolgreiche Teilnahme an drei Modulen erreicht. Pro Modul erwerben die Studierenden einen schriftlichen Leistungsnachweis (8 Kreditpunkte) und einen praktischen Leistungsnachweis (2 Kreditpunkte). Der Arbeitsaufwand pro Modul wird im Rahmen der Studienordnung näher erläutert.

Zum praktischen Leistungsnachweis in einem Modul wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Leistungsnachweis im selben Modul mit Erfolg absolviert hat. Das Modul

ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Leistungsnachweise erbracht sind.

(5) Im zweiten Halbjahr erhalten die Studierenden 20 Kreditpunkte durch schriftliche und praktische Leistungsnachweise in zwei weiteren Modulen sowie 10 Kreditpunkte durch einen schriftlichen Leistungsnachweis, der im Rahmen des Masterseminars erworben wird.

(6) Das dritte Halbjahr ist für den Erwerb und die Reflexion praktischer Erfahrungen bei der Anwendung der erworbenen Kompetenzen in Aufgabenfeldern in Organisationen bzw. Institutionen im In- und/oder Ausland vorgesehen. Um dies zu unterstützen, werden Masterkolloquien angeboten. Die Studierenden erhalten 30 Kreditpunkte aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem Masterkolloquium und dem Bestehen eines Leistungsnachweises.

(7) Im vierten Halbjahr wird die Masterarbeit angefertigt und eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit absolviert. Die 30 Kreditpunkte werden wie folgt aufgeteilt:

20 Kreditpunkte durch den erfolgreichen Abschluß der Masterarbeit

10 Kreditpunkte durch das erfolgreiche Bestehen der mündlichen Abschlußprüfung (Disputation).

(8) Durch den Beschluß des Prüfungsausschusses kann die Gleichwertigkeit einzelner Prüfungsleistungen in Absprache mit dem Fachvertreter im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer ausländischen Partnerinstitution festgestellt werden. Die bei Partnerinstitutionen erbrachten Leistungen können in das Kreditpunktesystem gem. § 4 (1) – (5) umgerechnet werden.

§ 5

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende beträgt einschließlich der Masterprüfung 2 Jahre. Aufgrund der flexiblen modularen Struktur des Weiterbildungsstudiengangs ist es möglich, das Masterprogramm auch als berufsbegleitendes Teilzeitstudium durchzuführen.

(2) Der Programmumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll etwa 31 Semesterwochenstunden pro Halbjahr betragen. Die Programminhalte sind so auszuwählen, dass das Programm in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Die Veranstaltungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die mündliche Prüfung (Disputation) zur Masterarbeit kann frühestens nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Sie sollte jedoch nicht später als ein Jahr nach der Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

Die Meldung zu den Prüfungen soll mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit (§ 10) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(2) Die Masterprüfung kann vor den in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten abgelegt

*werden, sofern die für die Zulassung
erforderlichen Leistungen nachgewiesen
werden.*

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Weiterbildungsstudiengang „Master of Organizational Management“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Er hat fünf Mitglieder und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Professorinnen und Professoren werden von den ihrer Gruppe angehörenden Mitgliedern des Instituts für Arbeitswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum (§ 3 der Satzung für das Institut veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 205 vom 2. April 1993) aus ihrer Mitte gewählt. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter wird von den seiner Gruppe angehörenden Mitgliedern des Instituts für Arbeitswissenschaft aus ihrer Mitte gewählt. Das studentische Mitglied wird von den Studierenden des Masterprogramms aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor zur stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Institut für Arbeitswissenschaft regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Stundenpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an das Institut für Arbeitswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses

unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Arbeitswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder schriftlich bekanntgegeben werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer

und

Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer - sofern nicht dringende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem entsprechenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die mündliche Prüfung und für die Masterarbeit die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung entweder per Aushang am Institut für

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Masterprogramm oder in einem gleichwertigen Studiengang mit dem Schwerpunkt Management von Organisationen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und Masterprogrammen, mit Ausnahme der Studiengänge, deren Abschluß Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 ist, oder in Studiengängen an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, und Prü-

fungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudiengangs „Master of Organizational Management“ im wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die Hochschuleinrichtung teilnimmt. Dies gilt für alle Kooperationen, für welche es Vereinbarungen seitens des Instituts für Arbeitswissenschaft gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme.

Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertretern - die als Anlage beigefügte Umrechnungsta-

belle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise oder Prüfungsleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, von Amts wegen als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der

Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Studierende die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Werden die Studierenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder dem Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 11

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und an der Ruhr-Universität Bochum für den Weiterbildungsstudiengang eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;

2. folgende Leistungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:

fünf schriftliche und fünf praktische Leistungsnachweise aus mindestens zwei der folgenden Themenbereiche

- "Arbeitsökonomie",
- "Arbeitssystemplanung und -gestaltung" bzw. „Technikmanagement“,
- "Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung" und
- "Personal und Qualifikation".

Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die Kriterien "bestanden" und "nicht bestanden" anzuwenden.

3. einen Leistungsnachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Masterseminar erbracht hat.

4. einen Leistungsnachweis im Rahmen der Masterkolloquien erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich bei dem

Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden die Masterprüfung in einem Weiterbildungsstudiengang der Arbeitswissenschaft bzw. des Managements von Organisationen nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben, oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren desselben Studiengangs an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befinden.

(3) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 12

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung in einem Weiterbildungsstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Studierenden ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 4) verloren haben.

§ 13

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der Masterarbeit,
 2. einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit (Disputation), deren Schwerpunkt die interdisziplinäre Einordnung der Thematik der Masterarbeit in das Handlungs- und Forschungsfeld Management von Organisationen ist.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Fachprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer

Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein Problem aus dem Gebiet des Managements von Organisationen selbständig, projektorientiert, in interdisziplinärer Zusammenarbeit und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll in Kooperation mit einer Organisation im In- oder Ausland angefertigt werden. Das Institut für Arbeitswissenschaft unterstützt nach Möglichkeit die Studierenden bei der Suche nach Organisationen für die Erstellung der Masterarbeit. Ein Rechtsanspruch auf diesbezügliche Unterstützung besteht nicht.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder von jedem Hochschullehrer, die bzw. der dem Institut für Arbeitswissenschaft angehört, oder unter Verantwortung der zuständigen Professorin oder des zuständigen Professors von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts in Abstimmung mit den übrigen Professorinnen oder Professoren des Instituts ausgegeben und betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors des Instituts auch von einer nicht dem Institut angehörenden Wissenschaftlerin bzw. einem nicht dem Institut angehörenden Wissenschaftler oder einer in der Praxis tätigen Person betreut werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten.

(4) Die Masterarbeit kann interdisziplinär in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden. Dabei muß der als Prüfungsleistung zu erbringende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.

(5) Die Masterarbeit soll erst nach Zulassung der Studierenden zur Masterprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die vorgegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

(8) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfaßt werden. Mit Genehmigung des Betreuers kann sie in

englischer Sprache angefertigt werden. Wird sie in deutscher Sprache verfaßt, ist ihr eine Zusammenfassung zentraler Inhalte der Masterarbeit in englischer Sprache beizufügen (Abstract). Wird die Masterarbeit in englischer Sprache abgefaßt, ist ihr ein Abstract in deutscher Sprache beizufügen.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (Original und eine Kopie) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern unterschiedlicher Fachrichtungen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis derjenigen Personen bestimmt, die sich an Lehre und Forschung des Instituts für Arbeitswissenschaft beteiligen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt.

In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten. Die Masterarbeit kann

jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. zwei der drei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 16

Mündliche Prüfung

(Disputation)

(1) Die mündliche Prüfung (Disputation) wird vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer führt den Vorsitz und hört vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer.

(2) Die mündliche Prüfung (Disputation) dauert je Studierenden in der Regel mindestens 55, höchstens 65 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluß an die mündliche Prüfung (Disputation) bekanntzugeben.

(4) Die Studierenden, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung zur Masterarbeit (Disputation) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = (sehr gut)	eine hervorragende Leistung;
2 = (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = (befriedigend)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt;

Die Bewertungsskala des ECTS findet analoge Anwendung.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und die Note der Disputation zur Masterarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit (Disputation). Die Gesamtnote einer bestandenen Masterarbeit lautet

bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung zur Masterarbeit (Disputation) können bei mit "nicht ausreichend" bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 13 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist auch eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung zur jeweiligen Masterarbeit nicht möglich.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 19

Masterurkunde

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ihre bzw. seine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Masterurkunde wird von der geschäftsführenden Leiterin oder vom geschäftsführenden Leiter des Instituts für Arbeitswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum versehen.

(3) Die Masterurkunde ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Wunsch der Absolventin oder des Absolventen des Masterprogramms wird eine zusätzliche Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Diese ist als Kopie zu kennzeichnen.

III. Schlußbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Masterurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Masterurkunde ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Aberkennung des Mastertitels

Die Aberkennung des Mastertitels richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Ruhr-Universität Bochum.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum (AB) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Instituts für Arbeitswissenschaft vom 23. Januar 2002 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom sowie der Genehmigung des Rektors vom.

Bochum, den

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. D. Petzina